

Wir haben für Sie gelesen im Rundschreiben der unternehmer nrw Nr. 52/10:

Unfallversicherung

- Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen

Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen sind – unabhängig von einer finanziellen Förderung durch einen Arbeitgeber/Kooperationsbetrieb – sozialversicherungsrechtlich in der Regel weder als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen, und zwar auch nicht in den berufspraktischen Phasen. Für sie besteht daher grundsätzlich keine Versicherungspflicht (vgl. zuletzt ARS 44/10 vom 22.11.2010).

Etwas anderes gilt in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung kommt in einem Schreiben vom 22.12.2010 zu dem Ergebnis, dass **"die berufspraktischen Phasen der praxisintegrierten dualen Studiengänge in den Betrieben grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis (im Sinne der Unfallversicherung) zu beurteilen sind.** Für diese Phasen besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen des Vorliegens einer Beschäftigung. Hierbei kommt es auf die Bezeichnung des dualen Studienganges (praxisintegriert oder ausbildungsintegriert) nicht an. Zuständig ist für diese Phasen der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes.

Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden/Praktikanten zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind. Insbesondere die folgenden Kriterien können Indiz für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses sein:

- der Betrieb zahlt eine monatliche Vergütung;
- der Betrieb trägt die Studiengebühren und die Kosten der betrieblichen Ausbildung sowie der ggf. erforderlichen Berufskleidung;
- es wird eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart;
- der Betrieb bestimmt den Einsatzort der Praktikanten und die Arbeitszeit der Praktikanten richtet sich nach dem jeweils üblichen Zeitrahmen der jeweiligen Praktikumsabteilung;
- die Praktikanten haben einen Urlaubsanspruch und werden (nur) für Vorlesungen und Prüfungen von der Arbeit freigestellt, sie müssen dem Betrieb zur Verfügung stehen, wenn Vorlesungen ausfallen;
- die Praktikanten sind verpflichtet, die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den betrieblichen Weisungen zu folgen und die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- die Praktikanten sind verpflichtet, bei Fernbleiben von Vorlesungen oder vom Betrieb, den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und dem Betrieb bei Krankheit von mehr als 3 Tagen eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen;
- die Praktikanten dürfen eine Nebentätigkeit nur mit schriftlicher Genehmigung des Betriebes aufnehmen;
- es erfolgt zuerst eine vertragliche Bindung an den Betrieb, daraus folgt die Einschreibung an der Hochschule.

Mit dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII besteht für den Unternehmer die Haftungsprivilegierung gegenüber den Studierenden/Praktikanten im Betrieb. Eine Haftungsprivilegierung des Unternehmers besteht grundsätzlich nur gegenüber den Versicherten seines Unternehmens, also nicht gegenüber den nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII Versicherten der Hochschule (Ausnahme: satzungsmäßige Versicherung für Praktikanten oder Besucher auf der Unternehmensstätte).

Mit dieser Entscheidung werden keine neuen Meldepflichten der Unternehmen im DEÜV-Verfahren erzeugt. Die Unternehmen haben das Entgelt der Praktikanten – wie auch in der Vergangenheit üblich – zu melden. Liegt nach der Bewertung in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung dort kein Beschäftigungsverhältnis vor, ist allerdings zukünftig der Personengruppenschlüssel 190 zu verwenden."